

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das  
Fach Wirtschaftswissenschaften im Lehramtsstudiengang an der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
– FPO LA WiWi –**

**Vom 25. Februar 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftswissenschaften im Lehramtsstudiengang an der FAU – FPO LA WiWi – vom 1. April 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach den Worten „Schriftliche Hausarbeit“ die Worte „nach § 29 **LPO I**“ eingefügt.

2. In § 3a Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Der Umfang im fachwissenschaftlichen Bereich von 60 Leistungspunkten nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 b) im Lehramt an Realschulen bzw. von 92 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 b) **LPO I** ist einzuhalten. <sup>6</sup>Die Zuordnung der in den einzelnen Modulen vermittelten Kompetenzen zu den Vorgaben der **LPO I** nach Satz 5 ergibt sich aus der **Anlage**.“

3. Nach § 3b wird folgender neuer § 3c eingefügt:

**„§ 3c Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik**

(1) Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik.

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>2</sup>Für den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik steht ein Angebot an Modulen – insbesondere aus dem Lehrangebot der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – zur Verfügung. <sup>3</sup>Diese Module werden semesteraktuell im Modulhandbuch bekanntgegeben.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und der entsprechenden (**Fachstudien- und Prüfungsordnung**) bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Module umfassen in der Regel 5 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Soweit sie originär dem Fach Wirtschaftswissenschaften im Lehramtsstudiengang entstammen, setzen sie sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS mit Übung im Umfang von 1 bis 2 SWS oder einem Hauptseminar im Umfang von 2 SWS zusammen. <sup>3</sup>Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>4</sup>Im Falle von Importmodulen ergeben sich der Umfang des Moduls sowie die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen aus der jeweils einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnung** bzw. dem dazugehörigen Modulhandbuch.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die erste Tabelle (1. Fachwissenschaft 1.-6. Semester) wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 6 (Makroökonomie) wird in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) das Wort „nach“ durch das Wort „vgl.“ ersetzt.

bb) Die Zeilen 12 und 13 (Recht für Wirtschaftswissenschaftler I und II) erhalten folgende neue Fassung:

”

Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	vgl. FPO BA WiWi	5				5						vgl. FPO BA WiWi	1
Wirtschaftsprivatrecht	vgl. FPO BA WiWi	5				5						vgl. FPO BA WiWi	1

“

cc) In Zeile 15 (Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre I) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 4 (4.) die Zahl „5“ gestrichen und in Unterspalte 6 (6.) die Zahl „5“ eingefügt.

dd) In Zeile 17 (Summe:) wird in Spalte 3 (SWS) Unterspalte 2 (Ü) die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) Die zweite Tabelle (2. Fachwissenschaft 7.-9. Semester) wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen 5 (Wirtschaftsinformatik: Es ist eines der drei Module zu wählen (5 ECTS-Punkte)) bis 8 (Business & Information Systems Engineering) werden durch die folgenden neuen Zeilen 5 und 6 ersetzt:

”

Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik														
Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik	vgl. § 3c Abs. 2	5								(5)	(5)	(5)	vgl. § 3c Abs. 3	1

“

bb) Zeile 7 (Summe:) wird wie folgt geändert:

- (1) In Spalte 3 (SWS) werden in Unterspalte 1 (V) die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ und in Unterspalte 2 (Ü) die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- (2) In Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten<sup>1</sup>) wird in Unterspalte 8 (8.) die Zahl „5“ durch die Zahlen und das Zeichen „5 - 10“ ersetzt.

5. Die Tabelle in § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 6 (Makroökonomie) wird in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) das Wort „nach“ durch das Wort „vgl.“ ersetzt.
- b) Die Zeilen 10 und 11 (Recht für Wirtschaftswissenschaftler I und II) erhalten folgende neue Fassung:

”

Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	vgl. FPO BA WiWi	5				5				vgl. FPO BA WiWi	1
Wirtschaftsprivatrecht	vgl. FPO BA WiWi	5				5				vgl. FPO BA WiWi	1

“

- c) In Zeile 13 (Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre I) werden in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten<sup>1</sup>) in Unterspalte 4 (4.) die Zahl „5“ gestrichen und in Unterspalte 6 (6.) die Zahl „5“ eingefügt.

6. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die fünfte Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben. <sup>3</sup>Prüfungen in den Modulen „Recht für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Recht für Wirtschaftswissenschaftler II“ nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2021 angeboten. <sup>4</sup>Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Wegfall des Angebots betroffenen Studierenden ihre Prüfungen in den entsprechenden Modulen „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ sowie „Wirtschaftsprivatrecht“ nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

7. Nach § 6 wird folgende neue **Anlage** angefügt:

**„Anlage:**

Zuordnung der Inhalte der Module im Lehramtsstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU zu den Zulassungsvoraussetzungen nach der **LPO I**

1. Lehramt an Gymnasien:

Vorschrift nach der <b>LPO I</b>	Zulassungsvoraussetzung nach der <b>LPO I</b>	Module an der FAU	ECTS-Punkte
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 a)	mindestens 10 Leistungspunkte in den Teilgebieten Wirtschaftsinformatik (einschließlich der Grundlagen von Datenbanksystemen) und Betriebliches Rechnungswesen	Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik	5
		Betriebliches Rechnungswesen I	5
		Betriebliches Rechnungswesen II	5
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 b)	mindestens 20 Leistungspunkte im Teilgebiet Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre I	5
		Betriebswirtschaftslehre II	5
		Betriebswirtschaftslehre III (Bilanzierung)	5
		Hauptseminar Betriebswirtschaftslehre	5
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 c)	mindestens 20 Leistungspunkte im Teilgebiet Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5
		Makroökonomie	5
		Mikroökonomie	5
		Volkswirtschaftliches Seminar	5
		Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre I	5
		Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre II	5
		Hauptseminar Volkswirtschaftslehre	5
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 d)	mindestens 20 Leistungspunkte im Teilgebiet Recht (insbesondere Privatrecht)	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5
		Wirtschaftsprivatrecht	5
		Recht für Wirtschaftswissenschaftler III und IV	10
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 e)	mindestens 8 Leistungspunkte aus der Fachdidaktik	Grundlagen der Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften (Gymnasium)	5

		Praxisfelder der Fachdidaktik	5
--	--	-------------------------------	---

## 2. Lehramt an Realschulen:

Vorschrift nach der LPO I	Zulassungsvoraussetzung nach der LPO I	Module an der FAU	ECTS-Punkte
§ 58 Abs. 1 Nr. 1 a)	mindestens 10 Leistungspunkte im Teilgebiet Betriebliches Rechnungswesen	Betriebliches Rechnungswesen I	5
		Betriebliches Rechnungswesen II	5
§ 58 Abs. 1 Nr. 1 b)	mindestens 15 Leistungspunkte im Teilgebiet Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre I	5
		Betriebswirtschaftslehre II	5
		Betriebswirtschaftslehre III (Bilanzierung)	5
§ 58 Abs. 1 Nr. 1 c)	mindestens 10 Leistungspunkte im Teilgebiet Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5
		Makroökonomie	5
		Volkswirtschaftliches Seminar	5
		Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre I	5
		Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre II	5
§ 58 Abs. 1 Nr. 1 d)	mindestens 10 Leistungspunkte im Teilgebiet Recht	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5
		Wirtschaftsprivatrecht	5
§ 58 Abs. 1 Nr. 1 e)	mindestens 10 Leistungspunkte aus der Fachdidaktik	Grundlagen der Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften (Realschule)	7
		Praxisfelder der Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften	5

“

8. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben. <sup>3</sup>Prüfungen in den Modulen „Recht für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Recht für Wirtschaftswissenschaftler II“ nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2021 angeboten. <sup>4</sup>Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Wegfall des Angebots betroffenen Studierenden ihre Prüfungen in den entsprechenden Modulen „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ sowie „Wirtschaftsprivatrecht“ nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 16. Dezember 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 9. Februar 2021 Nr. IV.5-BS4067.0/60/10.

Erlangen, den 25. Februar 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Februar 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2021.